

BGer 1C_605/2023 vom 20. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_605_2023

FR: TF 1C_605/2023 du 20 novembre 2023

IT: TF 1C_605/2023 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 2. August 2023 erhob A. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Rekursentscheid der kantonalen Sicherheitsdirektion vom 23. Juni 2023 betreffend Verkehrsabgaben (Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder [Mahnung]). Mit Präsidialverfügung vom 10. August 2023 setzte ihm das Verwaltungsgericht gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 des Kantons Zürich (VRG/ZH; LS 175.2) eine Frist von 20 Tagen an, um die ihn allenfalls treffenden Verfahrenskosten durch einen Vorschuss von einstweilen Fr. 570.-- sicherzustellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten würde. A. _____ liess diese Frist unbenutzt verstreichen. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2023 trat das Verwaltungsgericht androhungsgemäss auf das Rechtsmittel nicht ein und auferlegte A. _____ Gerichtskosten von Fr. 370.--.

E. 2

Mit Eingabe vom 10. November 2023 erhebt A. _____ gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 2. Oktober 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, sämtliche Gerichte in der Schweiz seien illegal privatisiert worden, seien entgegen Art. 6 EMRK weder unabhängig noch unparteiisch und verfügten weder über eine hoheitliche noch eine handelsrechtliche Legitimation, um öffentlich-rechtlich tätig zu sein. Auch fordert er, vor der Behandlung seiner Beschwerde sei bis zum 23. November 2023 unter anderem die handelsrechtliche Legitimität des Bundesgerichts gemäss Handelsregisterverordnung nachzuweisen. Er setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid allerdings nicht auseinander. Aus den erwähnten wie seinen weiteren Ausführungen geht zwar seine eigenartige und nicht nachvollziehbare Sicht

der (Gerichts-) Institutionen hervor; es ergibt sich jedoch nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung der Vorinstanz oder deren Entscheid selbst Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Soweit der Beschwerdeführer "Bedingungen" für die Behandlung seiner Beschwerde durch das Bundesgericht aufstellt, ist darauf sodann nicht weiter einzugehen, richtet sich das Verfahren vor Bundesgericht doch nach den massgebenden Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes. Auf die Beschwerde ist demnach im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.